

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Wacholderheide bei Waldfisch"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Waldfisch“, wie er sich auf den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Waldfisch“ vom 06.04.1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 533),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 3 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Waldfisch“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Anschrift der unteren Naturschutzbehörde wurde aktualisiert. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die in den Gemarkungen Möhra und Waldfisch, Gemeinde Moorgrund, im Wartburgkreis, ca. 1 km nordwestlich der Ortslage Waldfisch gelegene Anhöhe "Oberer Kotter" und die sich hieran allseits, insbesondere jedoch nach Süden bis zur Straße von Waldfisch nach Möhra, anschließenden Hangbereiche und Geländeeinschnitte werden in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Wacholderheide bei Waldfisch" als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 32,5 Hektar.

(3) Die exakten Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich ausschließlich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – *Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar*, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises, *Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen*, aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die festgelegte Grenze des Naturschutzgebietes mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- Waldmeister-Buchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Schmale Windelschnecke,
- Großes Mausohr.

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das im Hügelvorland des südwestlichen Thüringer Waldes gelegene Gebiet mit seinem reich gegliederten Vegetations- und Lebensraummosaik im Kontrast zu der sich südlich erstreckenden, durch menschliche Einflüsse ausgeräumten Landschaft wegen seiner Schönheit und Belebung des Landschaftsbildes zu schützen,

2. den Komplex der hier vorkommenden Biotop, insbesondere die großflächige, durch Schafhaltung geprägte Wacholderheide auf Zechstein mit Kalkmagerrasen, naturnahen Hecken, Gebüsch und Waldsäumen, Einzelbäumen und Baumgruppen, die angrenzenden arten- und blütenreichen Feucht- und Frischwiesen, Schilfröhrichte und wasserführenden Gräben als Standorte für die bedeutenden Vorkommen geschützter Pflanzenarten, insbesondere Orchideen, aber auch anderer an Trockenrasen und Feuchtbiotop gebundener Arten zu sichern, zu pflegen und weiterzuentwickeln,
3. die Vielfalt der naturräumlichen Gliederung als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für die hier vorkommenden, schutzbedürftigen Tierarten, insbesondere an Wiesen, Hecken, Waldränder und Feuchtgebiete gebundene Vogelarten, Tagfalter und andere Insekten sowie Amphibien, zu erhalten, zu schützen, vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
4. die Extensivierung der Wiesenflächen, insbesondere die Regenerierung von Kalkmagerrasen auf dafür geeigneten Flächen, zu fördern,
5. Untersuchungen zur Auswirkung der Biotoppflege durch geregelte Schafhaltung auf die Populationsentwicklung gefährdeter Pflanzenarten durchzuführen sowie das Gebiet als Demonstrationsobjekt für naturschutzfachliche Zielstellungen zu sichern.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kurrungen oder Wildäcker anzulegen,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu entnehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern und Wohnwagen, zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten sowie Wintersport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Feuer zu entfachen, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug oder andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 16,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 17 bis 20,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild, weitergehende Formen der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens der *unteren* Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung von jagdlichen Einrichtungen bedarf der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaften, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen sowie geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 22 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

**§ 7**  
**(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

